

erwidern, dass die im § 8 unter c des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 als Ausnahmen genannten Tagraubvögel, nämlich Turmfalken, Schreiadler, Seeadler, Bussarde und Gabelweihen (rote Milane), im Gegensatz zu den sonstigen Tagraubvögeln, welchen der Schutz des Gesetzes nur bezüglich des Verbots des Schlingenfanges zu teil wird, der Bestimmung im § 3 Abs. 1 unterliegen, also in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober nicht erlegt werden dürfen. Für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar ist dagegen ihre Erlegung nicht verboten, denn eine absolute, auf das ganze Jahr sich erstreckende Schonung ist durch das Vogelschutzgesetz — § 3 Abs. 2 — nur für Meisen, Kleiber und Baumläufer angeordnet.

Ob etwa auf Grund des § 9 des Gesetzes landesrechtliche Bestimmungen in einzelnen Bundesstaaten ergangen sind, welche die Erlegung der vorstehend aufgeführten Tagraubvögelarten in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar verbieten, vermag ich nicht zu übersehen.

I. A.: v. Jonquières.

---

#### Anlage 4.

Der Deutsche Verein  
zum  
Schutze der Vogelwelt (E. V.)

Merseburg, den 26. Februar 1909.

An den Königl. Staatsminister und Minister für geistliche,  
Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten

Herrn Dr. Holle, Exzellenz

in Berlin.

Betrifft die Einführung von Baum-  
und Vogeltagen in den Schulen.

2 Anlagen.

Es ist von verschiedenen Seiten unseres Vereins, dessen zahlreiche Mitglieder sich über unser deutsches Vaterland erstrecken, die Einführung eines Baum- und Vogeltages in den preussischen Schulen angeregt worden. Diese Einrichtung besteht, wie Ew. Exzellenz aus der Anlage 1, Seite 31 ff. entnehmen wollen, bereits in den Vereinigten

Staaten von Nordamerika und neuerdings auch im Königreich Ungarn. In Preussen ist, wie aus der Anlage 2, Seite 3 ersichtlich ist, vor kurzem ein kleiner Versuch im Regierungsbezirke Lüneburg gemacht worden. Wir halten diese Einrichtung in hervorragenden Masse geeignet, den Vogelschutz und die Kenntniss der Natur zu fördern, und bitten deshalb unsern Antrag in hochgeneigte Erwägung zu nehmen, zu dessen weiterer Begründung wir folgendes anführen:

1. Da der Baum- und Vogeltag bereits in verschiedenen grossen Ländern besteht, so würde seine Einführung in Preussen die Einfügung eines neuen Gliedes in der Kette der internationalen Bestrebungen sein, die erst als solche für ihre Durchführung wirksamsten Erfolg verheissen. Sodann liegt aber in dem Bewusstsein, in den Zusammenhang mit einer solchen immer „allgemeiner“ (international) werdenden Betätigung gestellt zu sein, zugleich ein national-ethisches Moment: nämlich die Nötigung, in derartiger Mitarbeit hinter anderen Kulturvölkern nicht zurückzubleiben.
2. Der Baum- und Vogeltag kann aber seine Aufgabe nur als obligatorische, allgemeine, ständige Unterrichtseinrichtung erfüllen, sie ist deshalb dem Organismus der Volksschulen einzugliedern, ohne sie darum von der höheren Schule auszuschliessen.
3. Für seine Existenzberechtigung darf der Baum- und Vogeltag folgendes in Anspruch nehmen:

Es ist Tatsache, dass die Roheitsdelikte, als Baumfrevel, Tierquälerei, Grausamkeit gegen Menschen, in erschreckender Weise überhand nehmen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, mit jedem ersichtlichen Mittel auf die Veredelung des Kindesgemüths hinzuwirken. Ferner ist in Betracht zu ziehen die bedauerliche Unkenntnis auch der häufigsten Erscheinungen und Vorgänge in der Natur, und der Mangel an Natursinn, der allen Schutzbestrebungen verständnislos gegenübersteht.

In diesen Momenten seiner Berechtigung liegen schon die seines Zweckes.

Dieser soll in erster Linie das Gemüt des Kindes günstig beeinflussen, und zwar negativ durch Erweckung von Abscheu

vor der Verwüstung, Zerstörung der Nester und sonstigen Tierquälereien, positiv aber durch Mitbeteiligung am praktischen Tier- und Pflanzenschutz.

Den meisten Menschen geht das Vermögen, in der Natur zu sehen, völlig ab, es muss deshalb beim Kinde begonnen werden, es muss erst sehen lernen, muss an Beobachtungen Lust gewinnen, der Natursinn muss im Kinde erweckt werden.

Der Vogel, der Baum, die dem „Tage“ den Namen gaben, sollen nur die Figuranten für die gesamte Natur als ihre hervorragenden Repräsentanten sein, gleichsam das „Leitmotiv“ für die göttliche Komposition der Schöpfung. Der „Baum- und Vogeltag“ soll aber insbesondere auch die Liebe zur Heimat befestigen helfen und den Gedanken des Heimatschutzes in die Kindesseele pflanzen.

Im Speziellen bemerken wir schliesslich nur noch folgendes: Der „Tag“ ist nicht als gesonderter „Vogeltag“ und „Baumtag“, sondern als „Baum- und Vogeltag“ abzuhalten, wegen des Zusammenhangs zwischen Baum und Vogel in der Natur und weil Baumfrevler und Tierquälereien derselben Roheitswurzel entspringen. Der „Baum- und Vogeltag“ soll durch den Unterricht vorbereitet werden und entsprechend seinem Zwecke in religiöser, ästhetischer und praktischer Beziehung dem Kinde eine fördernde Anregung geben.

Die Feier des Tages selbst würde durch religiöse und patriotische Gesänge einzuleiten sein und würde neben den idealen Gesichtspunkten auch der nüchterne, praktische Gesichtspunkt, nämlich der Hervorhebung des Nutzens oder Schadens der Vögel und auch anderer Tiere nicht völlig unberücksichtigt bleiben dürfen.

Ew. Exzellenz bitten wir gehorsamst die vorstehend gemachten Vorschläge in hochgeneigte Erwägung zu ziehen.

Der Vorstand

des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt (E. V.).

von Wangelin,  
I. Vorsitzender.

Dr. Hennicke,  
II. Vorsitzender.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1910

Band/Volume: [35](#)

Autor(en)/Author(s): v. Jonquières , Wangelin Georg Jacobi von, Henricke Carl Rudolf

Artikel/Article: [Protokoll über die Vogelschutztagung in Nürnberg 11-13](#)